

Vorblatt zum Frühwarndokument

| | |
|---|---|
| Vorhaben: | <p>1) Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 575/2013 und (EU) 2017/1131 im Hinblick auf Maßnahmen zur Minderung übermäßiger Risikopositionen gegenüber zentralen Gegenparteien aus Drittstaaten und zur Steigerung der Effizienz der Clearingmärkte der Union</p> <p>2) Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinien 2009/65/EU, 2013/36/EU und (EU) 2019/2034 hinsichtlich der Behandlung des Konzentrationsrisikos gegenüber zentralen Gegenparteien und des Ausfallrisikos bei zentral geclearten Derivategeschäften</p> |
| KOM-Nr.: | <p>1) COM_2022_697_final</p> <p>2) COM_2022_698_final</p> |
| BR-Drucksache: | <p>1) BR-Drs. 32/23</p> <p>2) BR-Drs. 33/23</p> |
| Federführendes Ressort/Aktenzeichen: | FM, Az. 615-001 |
| Zielsetzung: | Weiterentwicklung der Kapitalmarktunion, Steigerung der Attraktivität und Widerstandsfähigkeit der in der EU erbrachten Clearingdienste, Unterstützung der offenen strategischen Autonomie der EU und Wahrung der Finanzstabilität. |
| Wesentlicher Inhalt: | <p>Durch das Maßnahmenpaket werden bereits bestehende Verordnungen und Richtlinien geändert.</p> <p>Das Paket zum Clearing besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> - 1) einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über europäische Marktinfrastrukturen (EMIR), der Eigenmittelverordnung (CRR) und der Verordnung über Geldmarktfonds (MMF) - 2) einer Richtlinie zur Änderung der Eigenkapitalrichtlinie (CRD), der Richtlinie über Wertpapierfirmen und der Richtlinie über Organismen für gemeinsame |

| | |
|---|--|
| | <p style="text-align: center;">Anlagen in Wertpapieren (OGAW-Richtlinie)</p> <p>Die Clearing-Landschaft der EU soll attraktiver gemacht werden, da die zentralen Gegenparteien (central counterparties, CCPs), die Clearingdienste erbringen, in die Lage versetzt werden sollen, ihre Produkte schneller und einfacher zu erweitern und den EU-Marktteilnehmern weitere Anreize bieten, Clearingdienste von EU-CCPs in Anspruch zu nehmen und bei ihnen Liquidität aufzubauen.</p> <p>Die Maßnahmen sollen einen Beitrag zum Aufbau eines sicheren und widerstandsfähigen Clearingssystems leisten, indem sie den EU-Aufsichtsrahmen für CCPs stärken und den durch die Aggression Russlands gegen die Ukraine bedingten jüngsten Entwicklungen an den Energiemärkten Rechnung tragen. Geplant ist z.B. eine Erhöhung der Transparenz von Nachschussforderungen, damit Marktteilnehmer (einschließlich Energieunternehmen) besser in der Lage sind, solche Forderungen vorherzusehen.</p> <p>Übermäßige Risikopositionen von EU-Marktteilnehmern gegenüber CCPs in Drittländern sollen reduziert werden, insbesondere bei Derivaten, die nach Ansicht der Europäischen Wertpapier- und Marktaufsichtsbehörde von „wesentlicher Systemrelevanz“ sind. Der Vorschlag verpflichtet daher alle relevanten Marktteilnehmer, für das Clearing von einem Teil bestimmter systemrelevanter Derivatekontrakte aktive Konten bei EU-CCPs zu unterhalten. Dies soll das Management von Risiken für die Finanzstabilität in der EU insgesamt verbessern.</p> |
| <p>Vorläufige Einschätzung zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips (bei Bedenken: kurze Begründung):</p> | <p>Nach vorläufiger Einschätzung bestehen <u>keine Bedenken</u> zur Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips gemäß Art. 5 Abs. 3 EUV. Rechtsgrundlage der Änderungsverordnung (1) ist Art. 114 AEUV, die der Änderungsrichtlinie (2) ist Art. 53 Abs. 1 AEUV.</p> |
| <p>Besonderes schleswig-holsteinisches Interesse?:</p> | <p>Nein.</p> <p><u>Allgemeiner Hinweis zu der Thematik des zentralen Clearings von Derivatgeschäften:</u></p> |

| | |
|---|--|
| | <p>Das Land Schleswig-Holstein nutzt im Rahmen des Kredit- und Zinsmanagements zwar Finanzderivatgeschäfte (Zinsderivate), vor allem als essentielles Instrument zur Umsetzung der Zinssicherungsstrategie. Allerdings ist das Land (wie alle anderen Bundesländer auch) von der EU-Verordnung Nr. 648/2012 ausgenommen (Artikel 1 Abs. 4a) und somit nicht zum zentralen Clearing verpflichtet. Die Steuerung der Kreditrisiken erfolgt bilateral mit den jeweiligen Derivatekontrahenten über sogenannte Besicherungsvereinbarungen.</p> |
| <p>Zeitplan für die Behandlung:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Bundesrat b) Rat: c) ggf. Fachministerkonferenzen, etc. | <ul style="list-style-type: none"> a) unbekannt, TOen liegen noch nicht vor b) unbekannt c) unbekannt |